

# RS Vwgh 1985/11/25 85/02/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1985

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs2 Satz2

## Rechtssatz

Der Umstand, dass eine Radfahrerin, die von einem Auto niedergefahren wurde, einer sofortigen ärztlichen Untersuchung nicht zugestimmt hat, sondern auf Fortsetzung der Fahrt bestand, kann den Lenker des Pkw's von seiner Meldepflicht nicht befreien. Dass schließlich die Radfahrerin in der Lage war, ihre Fahrt fortzusetzen, obwohl sie Unfallfolgen verspürte, vermag den Lenker des Pkw's ebenfalls nicht zu entschuldigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985020208.X04

## Im RIS seit

06.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)